

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheiden vom 11. Januar 2021 und vom 26. Januar 2021 den 14. sowie den 15. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

§ 6: Kündigung der Mitgliedschaft

§ 15 Abs. V: Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz nach § 20k SGB V

§ 24: Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

§ 31: Aufsicht

Die Satzungsänderungen treten mit Ausnahme der Änderungen des § 24 und des § 31 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die Änderungen des § 24 und des § 31 treten am 05.02.2021 in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 04. Februar 2021

Der Vorstand
gez. Kaiser

14. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsantrages

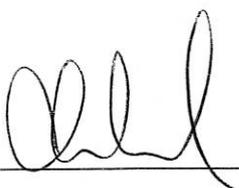
Dem § 15 der Satzung der pronova BKK wird folgender Abs. V angefügt:

„V. Die pronova BKK gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen nach § 20k Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die pronova BKK einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 50 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.“

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leverkusen, 09.12.2020



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2020 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 26. Januar 2021

213-59751.0-1665/2016



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer

15. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsantrages

1. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz I wird wie folgt neu gefasst:

„Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 12 Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraumes ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Abs. 2 Satz 3 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen; die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.“

b) In Absatz II Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „Satz 4 gilt entsprechend“ eingefügt.

2. In § 24 Absatz II wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

3. In § 31 wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt mit Ausnahme von Art. I Nr. 1 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Art. I Nr. 1 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Leverkusen, 09.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2020 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2017 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. Januar 2021

213 – 59751.0 - 1665/2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer

